



AMTSBLATT

der Stadt Moers

Amtliches Verkündungsblatt

50. Jahrgang

Moers, den 11. Juli 2024

Nr. 13

Veröffentlicht auch unter www.moers.de/Amtsblatt

INHALTSVERZEICHNIS

1. Bekanntmachung der Stadt Moers - Versteigerung von Fundsachen
2. Bekanntmachung der Stadt Moers - Widmung von Straßen
3. Bekanntmachung der 5. Sitzung des Sparkassenzweckverbandes für den Kreis Wesel und die Städte Moers, Neukirchen-Vluyn und Rheinberg

**Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Moers
Bekanntmachung über die Versteigerung von Fundsachen**

Fundsachen, die im Fundbüro der Stadt Moers abgegeben wurden und deren Eigentümer nicht ermittelt werden konnten, werden **ab Donnerstag, dem 15.08.2024** im Rahmen einer **Internetauktion** angeboten und an den Meistbietenden versteigert.

Interessenten haben die Möglichkeit, die Fundsachen bereits ab dem 18.07.2024 im Rahmen einer Vorschau auf der Internetseite fundbuerodeutschland.de zu betrachten.

Neben Fahrrädern sind in diesem Jahr E-Fahrräder und E-Scooter in der Versteigerung.

Die Eigentümer der zur Versteigerung anstehenden Gegenstände werden gem. § 980 BGB aufgefordert, ihre Rechte bis zum 14.08.2024 beim Fachdienst Bürgerservice und Wahlen, Rathausplatz 1, Zimmer U.095, anzumelden.

Moers, den 04.07.2024

Stadt Moers
Der Bürgermeister
In Vertretung

Arndt
Beigeordneter

Amtsblatt der Stadt Moers –11.07.2024 – Nr. 13

Widmung von Straßen

Gem. § 6 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028) in der jeweils gültigen Fassung wird die nachstehend aufgeführte Verkehrsfläche (Gemeindestraße) mit der Nennung der Funktion im Sinne des § 3 Abs. 4 StrWG NW dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

Josef-Peil-Weg, Gemarkung Repelen. Flur 46, Flurstück 1708

Elbinger Ring, Gemarkung Repelen. Flur 46, Flurstück 1710

Hiermit wird die Widmung gemäß § 6 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) öffentlich bekannt gemacht. Diese Widmungsverfügung gilt am Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Moers als bekannt gegeben (§ 41 Abs. 4 S.4 VwVfG NRW).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBL I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden.

Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht.

Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Hinweise:

1. Diese Allgemeinverfügung (gemäß § 35 S. 2 VwVfG NRW) und Pläne, aus denen die genaue Lage und Ausdehnung der betreffenden Verkehrsflächen – insbesondere der Teilbereiche – ersichtlich sind, können beim Fachbereich 8 - Vermessung, Straßen und Verkehr, Raum E.023 (Altes Rathaus, Erdgeschoss) während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.
2. Die Widmung wird mit Fristablauf oder Erschöpfung der Rechtsmittel bestandskräftig.

Moers, den 21.06.2024

Der Bürgermeister
Im Auftrag
Lauff



Amtsblatt der Stadt Moers –11.07.2024 – Nr. 13

Widmung von Straßen

Gem. § 6 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028) in der jeweils gültigen Fassung wird die nachstehend aufgeführte Verkehrsfläche (Gemeindestraße) mit der Nennung der Funktion im Sinne des § 3 Abs. 4 StrWG NW dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

Fritz-Peters-Straße, Gemarkung Kapellen. Flur 9, Flurstück 1039

Fritz-Peters-Straße, Gemarkung Kapellen. Flur 9, Flurstück 1040

Fritz-Peters-Straße, Gemarkung Kapellen. Flur 9, Flurstück 1145 (Teilstück ca. 1.151 m² gemäß der eingezeichneten Fläche im Lageplan)

Fritz-Peters-Straße, Gemarkung Kapellen. Flur 9, Flurstück 1072 (Teilstück ca. 667 m² gemäß der eingezeichneten Fläche im Lageplan)

Hiermit wird die Widmung gemäß § 6 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) öffentlich bekannt gemacht. Diese Widmungsverfügung gilt am Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Moers als bekannt gegeben (§ 41 Abs. 4 S.4 VwVfG NRW).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden.

Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht.

Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Hinweise:

1. Diese Allgemeinverfügung (gemäß § 35 S. 2 VwVfG NRW) und Pläne, aus denen die genaue Lage und Ausdehnung der betreffenden Verkehrsflächen – insbesondere der Teilbereiche – ersichtlich sind, können beim Fachbereich 8 - Vermessung, Straßen und Verkehr, Raum E.023 (Altes Rathaus, Erdgeschoss) während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.
2. Die Widmung wird mit Fristablauf oder Erschöpfung der Rechtsmittel bestandskräftig.

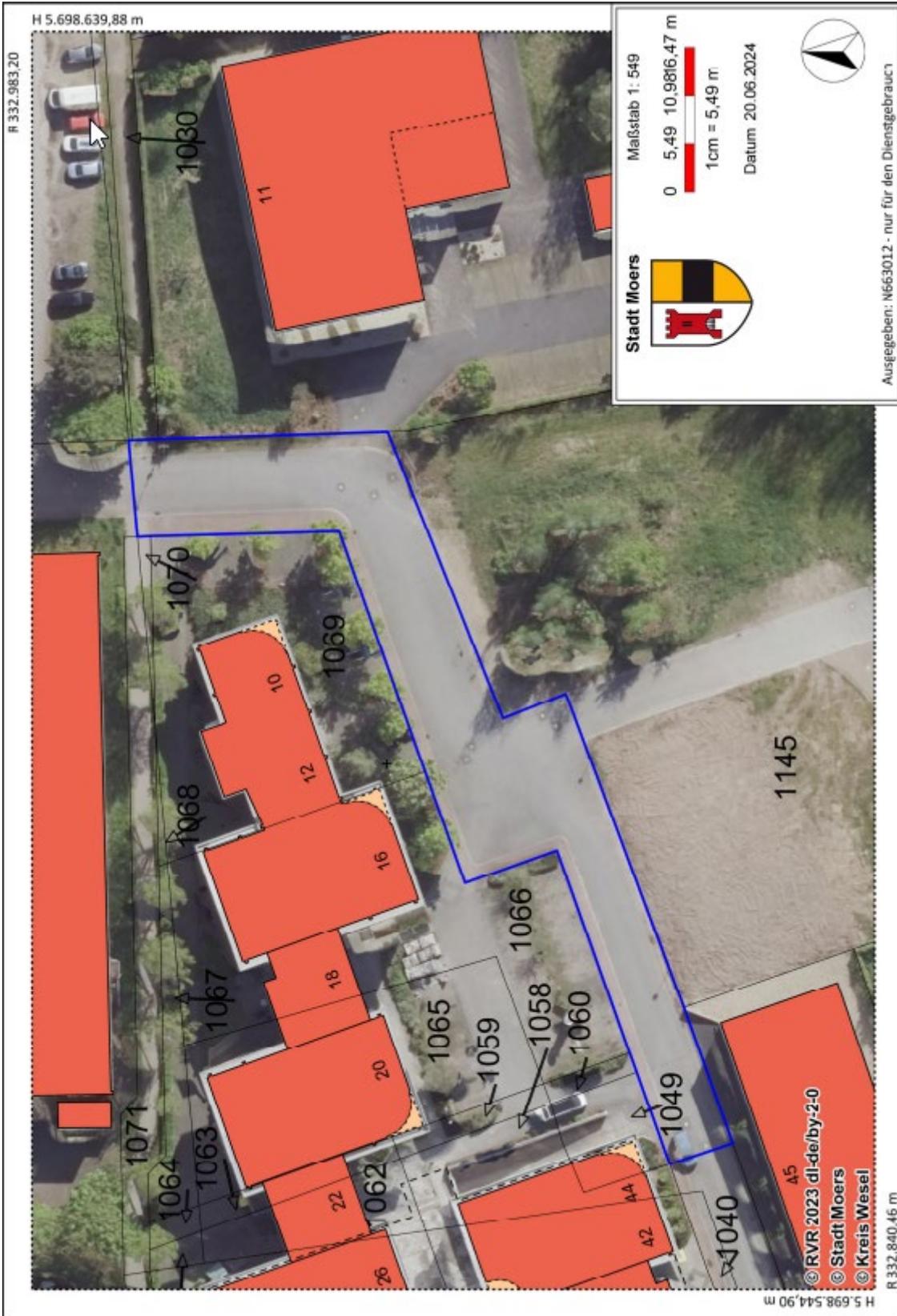
Moers, den 21.06.2024

Der Bürgermeister
Im Auftrag
Lauff

Amtsblatt der Stadt Moers - 11.07.2024 - Nr. 13



Amtsblatt der Stadt Moers - 11.07.2024 - Nr. 13





Bekanntmachung

Die 5. Sitzung der Zweckverbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes für den Kreis Wesel und die Städte Moers, Neukirchen-Vluyn und Rheinberg in der Wahlperiode 2020 bis 2025 findet am Mittwoch, 28. August 2024 um 18.00 Uhr in den Sitzungsräumen der Sparkasse am Niederrhein, Hauptstelle, Ostring 6, 47441 Moers mit folgender Tagesordnung statt:

1. Geschäftsordnungspunkte
 - a) Prüfung der Einladung
 - b) Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - c) Feststellung von Ausschließungsgründen gem. § 5 der Zweckverbandssatzung
 - d) Feststellung der Tagesordnung
 - e) Bestellung eines Mitgliedes zur Mitunterzeichnung der Niederschrift
 - f) Anerkennung der Niederschrift über die 4. Sitzung der Zweckverbandsversammlung vom 21. August 2023
2. Kenntnisnahme des Prüfungsberichts der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen und Beschlussfassung über die Stellungnahme
3. Wahl des Hauptverwaltungsbeamten, der gem. § 11 Abs. 3 SpkG NW als Beanstandungsbeamter an den Sitzungen des Verwaltungsrates teilnimmt
4. Vorlage des Jahresabschlusses sowie des Lageberichtes für das Jahr 2023 und des nichtfinanziellen Berichtes der Sparkasse am Niederrhein für das Jahr 2023 sowie Entlastung der Sparkassenorgane
5. Verwendung des Jahresüberschusses der Sparkasse am Niederrhein gem. § 25 SpkG NW
6. Bericht des Vorstandes
7. Verschiedenes

Moers, den 02.07.2024

SPARKASSENZWECKVERBAND
für den Kreis Wesel und die Städte Moers, Neukirchen-Vluyn und Rheinberg
Markus Nacke
(Vorsitzender)